

Nummer: 2022/0020

Publikationsdatum: 19.01.2022, Ausgabe 3/2022

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: Sicherheitsdepartement

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 5

Für nachstehenden Verkehrsweg ergehen im Zusammenhang mit dem Strassenbauprojekt «Zollstrasse» des Tiefbauamts der Stadt Zürich sowie zur Sicherung der Notfallzufahrt der Feuerwehr zu den Liegenschaften Zollstrasse Nrn. 117/121 folgende Verkehrsvorschriften:

Zollstrasse

Parkplatz für gehbehinderte Fahrzeugführende

Als Parkplatz für gehbehinderte Fahrzeugführende wird folgende Fläche bezeichnet: auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand gegenüber dem Gebäude Nr. 121, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Halteverbot

Jedes freiwillige Halten ist verboten:

auf dem südwestlichen Fahrbahnrand entlang den Häusern Nrn. 121 und 117, gemäss örtlicher Signalisation mit dem Zusatztext «Zufahrt Feuerwehr».

Parkierungsverbot

Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten:

auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand gegenüber dem Gebäude Nr. 121, gemäss örtlicher Markierung.

Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

Es wird aufgehoben:

Zollstrasse

In der Verfügung der Vorsteherin des Sicherheitsdepartements vom 27.9.2018: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem südwestlichen Fahrbahnrand entlang den Häusern Nrn. 121 und 117, gemäss örtlicher Markierung.

Gegen diese Anordnung kann beim Stadtrat (Postfach, 8022 Zürich) innert 30 Tagen ein



schriftliches Begehren um Neubeurteilung gestellt werden. Das Begehren muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.

Ein Übersichtsplan befindet sich im Anhang. Massgebend ist allein der Verfügungstext.

Anhang

- Übersichtsplan